

**Dr. Markus Kostner**  
RECHTSANWALT



# **Vergaberichtlinie**

für Kaufwohnungen und Grundstücke  
in der Gemeinde Oberperfuss

Beschluss des Gemeinderates vom 15.09.2022

## **PRÄAMBEL**

### **Wohnen – ein hohes soziales Gut**

Wohnen ist ein Grundbedürfnis und leistbares Wohnen ist eine wesentliche Verantwortung der Gemeindepolitik in Oberperfuss. Die Zielsetzung der Gemeinde im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung ist sohin die Schaffung von **leistbarem Wohnraum** für die Bürgerinnen und Bürger von Oberperfuss in Form von Miet- oder Eigentumswohnungen sowie Baugrundstücken. Die Entwicklung der letzten Jahre vor allem am Wohnungsmarkt in Innsbruck hat gezeigt, dass nicht zuletzt durch das massive Interesse von privaten Bauträgern und Investoren die Preise enorm gestiegen sind. Dadurch hat sich ein Baudruck auf die Umlandgemeinden von Innsbruck entwickelt, welcher auch dort steigende Preise nach sich zieht.

Die Gemeinde Oberperfuss bekennt sich zu einer objektiven, sozial gerechten, ausgewogenen, transparenten und fairen Vergabe sowie zu einer zukunftsorientierten und nachhaltigen Wohnbaupolitik. Dabei sind sowohl die Schaffung von neuem als auch die Verbesserung von bestehendem Wohnraum wesentliche Säulen der Wohnungspolitik der Gemeinde Oberperfuss.

Da auch die Gesellschaft permanent einem Wandel unterliegt, sollen auch die vorliegenden Richtlinien für die Aufnahme als Kaufinteressent in der Gemeinde Oberperfuss regelmäßig überdacht und gegebenenfalls überarbeitet und angepasst werden. Diese Richtlinie stellt deshalb für die Gemeinde Oberperfuss kein starres Regelwerk dar, sondern hat sich auch zukünftig an die gesellschaftlichen Anforderungen und Notwendigkeiten durch entsprechende Beschlüsse anzupassen.

Aus dieser Richtlinie entsteht niemandem ein Rechtsanspruch für die Vergabe einer Wohnung oder eines Baugrundstücks. Die Vergabe von wohnbaufördertem Wohnraum durch die Gemeinde Oberperfuss stellt eine freiwillige soziale Leistung dar. Das Bewerbungsverfahren, wie auch die Vorprüfung und die Vergabe erfolgen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

### **I) Anwendungsbereich**

Diese Richtlinie findet auf alle zu verkaufenden Wohnungen und Baugrundstücke Anwendung, die im Eigentum der Gemeinde Oberperfuss stehen oder für welche die Gemeinde Oberperfuss ein Vorschlags- oder Vergaberecht hat.

## **II) Teilnahmeberechtigung**

1) Zur Aufnahme in die Liste der Kaufinteressenten sind berechtigt:

- volljährige österreichische Staatsbürger,
- volljährige Personen, die österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind sowie Bürger der Schweiz und des Fürstentums Lichtenstein.

2) Weiters haben Interessenten für die Aufnahme als Kaufinteressenten nachzuweisen, dass sie zum Zeitpunkt der Vormerkung seit mehr als 10 Jahren ununterbrochen in Oberperfuss ihren ordentlichen Hauptwohnsitz haben oder in der Vergangenheit hatten.

Der Wohnsitz muss Mittelpunkt des Lebensinteresses (gewesen) sein, was neben der Hauptwohnsitzmeldung der Gemeinde über weitere Anforderung nachgewiesen werden muss. Darüber hinaus ist vom Interessenten verpflichtend die Wohnbauförderung (WBF) in Anspruch zu nehmen (in welcher Form auch immer) und weiters der Hauptwohnsitz und der Lebensmittelpunkt längstens binnen 5 Monaten nach Fertigstellung des jeweiligen Vergabeobjektes dorthin zu verlegen. Den Nachweis für die Inanspruchnahme der WBF ist bis spätestens ein Jahr nach Einverleibung des Eigentumsrechts im Grundbuch der Gemeinde vorzulegen.

3) Ehepartner oder Lebensgefährten können nur ein gemeinsames Bewerbungsansuchen einbringen. Die getrennte Abgabe von Bewerbungsbögen ist nicht zulässig und führt zum Ausschluss beider Bewerbungen.

## **III) Ausschluss von Personen**

Von der Aufnahme in die Liste der Kaufinteressenten bzw. Wohnungsvergabe sind jene Personen ausgeschlossen,

- 1) die selbst bzw. deren Ehepartner oder Lebensgefährten zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits über ein Eigentums- oder Nutzungsrecht (z.B. Fruchtgenuss, Wohnungsgebrauchsrecht) an einer Wohnung verfügen, welche zur Befriedigung ihres konkreten Wohnbedürfnisses inkl. der haushaltszugehörigen Personen verwendet werden kann, wobei hierbei als Maßstab die Nutzflächenvorgaben der WBF herangezogen werden;
- 2) die selbst bzw. deren Ehepartner oder Lebensgefährten zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits über ein Eigentums- oder Nutzungsrecht (z.B. Baurecht, Superädifikat, Fruchtgenuss, Wohnungsgebrauchsrecht) an anderen Liegenschaften verfügen, welche zur Befriedigung des Wohnbedürfnisses verwendet werden können (wozu auch unbebaute Baugrundstücke zählen);

- 3) die nicht wohnbauförderungswürdig sind;
- 4) die der Verpflichtung zur Inanspruchnahme der WBF nicht entsprechen;
- 5) die einer Namensabfrage im Grundbuch nicht zustimmen;
- 6) deren Ehepartner oder Lebensgefährten einer Namensabfrage im Grundbuch nicht zustimmen;
- 7) die sich durch irreführende oder falsche Angaben die Aufnahme in die Liste der Kaufinteressenten erschlichen haben oder erschleichen wollten;
- 8) die zum Zeitpunkt der Zuweisung einer Wohnung eine in dieser Richtlinie genannte Voraussetzung nicht mehr erfüllen;
- 9) die nicht zur Unterfertigung des geforderten Sicherungsvertrages bereit sind;
- 10) die nicht bereit sind das Eigentum an bereits vorhandenen Immobilien oder Liegenschaften aufzugeben und der Gemeinde an diesen Immobilien oder Liegenschaften ein Vergaberecht gem. den nachfolgenden Bestimmungen einzuräumen;
- 11) deren Ehepartner oder Lebensgefährten nicht bereit sind das Eigentum an bereits vorhandenen Immobilien oder Liegenschaften aufzugeben und der Gemeinde an diesen Immobilien oder Liegenschaften ein Vergaberecht gem. den nachfolgenden Bestimmungen einzuräumen.

#### **IV) Bewerbungsverfahren**

Personen, die als Kaufinteressenten in die Liste der Kaufwerber aufgenommen werden wollen, haben einen entsprechenden schriftlichen Antrag mit den notwendigen Unterlagen zum Nachweis, dass sie alle Bedingungen erfüllen, fristgerecht einzureichen und eidesstattig zu erklären, dass die Angaben wahrheitsgemäß erfolgten.

#### **V) Vergabeverfahren**

- 1) Bei Vergabewohnungen hat der Bauträger gemeinsam mit der Gemeinde Oberperfuss im ersten Schritt eine Informationsveranstaltung über das geplante Projekt und die im Vergaberecht der Gemeinde liegenden Wohnungen abzuhalten. Diese Informationsveranstaltung ist öffentlich kundzumachen gemeinsam mit der Frist für die Einreichung der Anträge (Einlangen bei der Gemeinde).

Kommen Baugrundstücke zur Vergabe, so hat die Gemeinde die Daten (Größe, Lage, Zustand, etc.) öffentlich kundzumachen, gemeinsam mit der Frist für die Einreichung der Anträge (Einlangen bei der Gemeinde).

- 2) Die Kaufinteressenten haben ihren Antrag entsprechend den vorgenannten Bestimmungen samt den dafür notwendigen Unterlagen rechtzeitig und schriftlich beim Gemeindeamt der Gemeinde Oberperfuss einzureichen.
- 3) Sämtliche eingereichten Anträge werden seitens der Gemeinde Oberperfuss einer Prüfung unterzogen und zur Vergabe zugelassen oder ausgeschlossen.

Die Vergabe der Wohnungen erfolgt nach einem Punktesystem, wobei nachstehende Punkte erreicht werden können:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| a) Hauptwohnsitz des Bewerbers in Oberperfuss, ab jedem vollen Jahr jährlich  | 1 Punkt         |
| (Datum der Eintragungen beim Meldeamt, unabhängig davon, wann diese Zeiten erbracht wurden)   | (max. 20)       |
| b) Berücksichtigung der bisherigen Wohnungsverhältnisse   |                 |
| Mietwohnung, Untermieter  | 5 Punkte        |
| Wohnung der Eltern oder Großeltern  | 8 Punkte        |
| c) Zur Verfügung stehender Wohnraum unter 20 m <sup>2</sup> pro Person  | 5 Punkte        |
| d) Familienstand  |                 |
| • Alleinstehend   | 1 Punkt         |
| • Verheiratet/Lebensgemeinschaft, zusammen gemeldet ab 3 Jahren   |                 |
| – Ohne Kind   | 2 Punkte        |
| – Mit Kind(er)  | 3 Punkte        |
| • Alleinerziehende  | 3 Punkte        |
| e) Familienverhältnisse   |                 |
| Im gemeinsamen Haushalt lebendes Kind bis 20 Jahre  | 3 Punkte        |
| Jedes weitere Kind bis 20 Jahre   | 5 Punkte        |
| f) Behinderung über 50% des Bewerbers oder einer im gemeinsamen Haushalt lebenden Person  | 5 Punkte        |
| g) Ehrenamtlich und unentgeltlich engagierte Personen in <b>verantwortlicher Funktion</b> im Sozial-, Kultur- und Sportbereich bei Vereinen sowie in Hilfsorganisationen im Wirkungsbereich von Oberperfuss erhalten für 6 Jahre aktive Tätigkeit | 1 Punkt         |
| für mindestens 10 Jahre aktive Tätigkeit  | 3 Punkte        |
|   | (max. 3 Punkte) |

- 4) Bei Punktegleichheit sind die älteren (ersten) Ansuchen vorzuziehen, bei zeitgleich eingelangten Ansuchen entscheidet das Los.
- 5) Bei bestehendem Eigentum des Kaufinteressenten bzw. dessen Ehepartner oder Lebensgefährten ist der Gemeinde auf ihr Verlangen ein Vergaberecht einzuräumen, wobei als Verkaufspreis der iSd Punkt VII dieser Richtlinie errechnete Preis heranzuziehen ist und dieses Vergaberecht 6 Monate nach Übergabe der neu erworbenen Wohnung bzw. Fertigstellung des neuen Wohnhauses erlischt; dieses Vergaberecht ist durch die Einräumung eines zu verbüchernden erstrangigen Vorkaufrechts zugunsten der Gemeinde iSd Richtlinie (ua. Recht zur Namhaftmachung eines Dritten) sicherzustellen. Bei der Ermittlung des Anschaffungspreises iSd Punkt VII ist bei Immobilien, welche unentgeltlich erworben wurden, der zum Zeitpunkt des Eigentumserwerbs gültige Verkehrswert durch ein Sachverständigengutachten zu ermitteln und ist dieser Wert gem. den Bestimmungen dieser Richtlinie wertzusichern.
- 6) Die Kaufinteressenten sind über das Ergebnis der Vergabe schriftlich zu informieren. Jene Kaufinteressenten, denen aufgrund der Reihung eine Wohnung oder ein Baugrundstück zuzuweisen wäre, sind seitens der Gemeinde Oberperfuss aufzufordern, binnen einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu erklären, ob sie die Zuweisung annehmen wollen. Im Falle der Ablehnung, Zurückziehung des Antrages oder nicht fristgerechter Rückäußerung ist hinsichtlich der nächstgereihten Kaufinteressenten ebenso zu verfahren.
- 7) Im nächsten Schritt erfolgt eine Nachprüfung der eingereichten Anträge jener Kaufinteressenten, denen entsprechend der Punktevergabe eine Wohnung oder ein Baugrundstück zuzuweisen wäre und die diese Zuweisung annehmen wollen. Jene Anträge, hinsichtlich derer sich im Rahmen dieser Nachprüfung herausstellt, dass sie die geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, sind auszuschneiden und die Kaufinteressenten darüber zu verständigen. Diesfalls gelangt der Antrag des nächstgereihten annahmebereiten Kaufinteressenten zur Nachprüfung.
- 8) Im Rahmen des mit der Gemeinde abzuschließenden Sicherungsvertrages hat sich der Kaufinteressent insbesondere zur vereinbarten Nutzung, zur Unterlassung der Freizeitwohnsitznutzung und bei Vertragsverletzung zur Zahlung einer Konventionalstrafe zu verpflichten und der Gemeinde entsprechend der nachfolgenden Bestimmung ein Vorkaufrecht (ebenso hinsichtlich der bereits in seinem Eigentum befindlichen Liegenschaft [vgl. Punkt III/9 und Punkt V/8]) einzuräumen.
- 9) Nach erfolgter Nachprüfung und Unterfertigung des Sicherungsvertrages durch den Kaufinteressenten wird das Ergebnis im zuständigen Aus-

schluss beraten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt. In weiterer Folge werden die Kaufinteressenten, sowie bei Vergabewohnungen der Bauträger, darüber zur weiteren Abwicklung informiert.

- 10) Tritt einer jener Kaufinteressenten, dem durch Gemeinderatsbeschluss eine Wohnung zugewiesen wurde, vom Kauf zurück, so hat der Bauträger dies der Gemeinde umgehend zur Kenntnis zu bringen. In diesem Fall gelangt der Antrag jenes nächstgereihten Kaufinteressenten zur Nachprüfung, der zur Annahme bereit ist. Danach ist wie zuvor festgelegt zu verfahren.

Tritt einer jener Kaufinteressenten, dem durch Gemeinderatsbeschluss ein Baugrundstück zugewiesen wurde, vom Kauf zurück, gelangt der Antrag jenes nächstgereihten Kaufinteressenten zur Nachprüfung, der zur Annahme bereit ist. Danach ist wie zuvor festgelegt zu verfahren.

## **VI) Aktualisierung**

Der Kaufinteressent übernimmt mit seiner Antragsstellung die Verpflichtung, jede Veränderung der persönlichen Verhältnisse, die Einfluss auf die Vergabe hat oder haben könnte, unverzüglich der Gemeinde Oberperfuss schriftlich mitzuteilen.

## **VII) Vorkaufsrecht**

Der Kaufinteressent hat der Gemeinde Oberperfuss an den von ihm zu erwerbenden Liegenschaftsanteilen bzw. der von ihm zu erwerbenden Liegenschaft im Rahmen des mit der Gemeinde abzuschließenden Vertrages ein auf 20 Jahre befristetes erstrangiges Vorkaufsrecht gemäß §§ 1072 ABGB, ausgedehnt auf sämtliche Veräußerungsarten iSd § 1078 ABGB (entgeltliche wie unentgeltliche), einzuräumen und grundbücherlich sicherzustellen. Die Gemeinde ist berechtigt, eine dritte Person zur Einlösung des Vorkaufsrechtes namhaft zu machen.

Eine Veräußerung an Ehegatten oder eingetragene Partner, Kinder, Enkel- und Schwiegerkinder sowie Verwandte im 1. Grad der Seitenlinie stellt keinen Vorkaufsfall dar und bleibt das Vorkaufsrecht diesfalls aufrecht und ist vom Erwerber mitzuübernehmen. Sämtliche Bestimmungen des Sicherungsvertrags sind auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.

Übt die Gemeinde Oberperfuss bzw. die namhaft gemachte dritte Person hinsichtlich einer Vergabewohnung das Vorkaufsrecht aus, so ist jener Vorkaufspreis zu bezahlen, um den das Objekt erworben wurde, zuzüglich allfälliger Aufwendungen (analog zu den Bestimmungen der ImmoEST). Dieser

Vorkaufspreis ist wertgesichert nach dem VPI 2020 oder dessen Nachfolgeindex. Ausgangsbasis für die Anwendung der Wertsicherung ist die für den Monat der allseitigen Unterfertigung des Sicherungsvertrags errechnete Indexzahl.

Übt die Gemeinde Oberperfuss bzw. die namhaft gemachte dritte Person hinsichtlich eines Baugrundstücks das Vorkaufsrecht aus, so setzt sich der Kaufpreis aus dem Wert für Grund und Boden sowie dem Gebäudewert zusammen. Hinsichtlich Grund und Boden ist jener Vorkaufspreis zu bezahlen, um den das Baugrundstück erworben wurde, zuzüglich allfälliger Aufwendungen (analog zu den Bestimmungen der ImmoESt, insbesondere für die Erschließung). Dieser Vorkaufspreis ist wertgesichert nach dem VPI 2020 oder dessen Nachfolgeindex. Ausgangsbasis für die Anwendung der Wertsicherung ist die für den Monat der allseitigen Unterfertigung des Sicherungsvertrags errechnete Indexzahl. Hinsichtlich des Gebäudes bildet der zum Zeitpunkt des Verkaufes aktuelle Verkehrswert den Kaufpreis. Dieser Verkehrswert ist durch ein Sachverständigengutachten festzustellen.

Die gesetzliche Frist für die Einlösung des Vorkaufsrechtes wird auf 90 Tage ab nachweislichem Zugang der gesetzeskonformen Mitteilung (Anbietung) verlängert.

Macht die Gemeinde vom Vorkaufsrecht Gebrauch, so hat sie bei der Vergabe dieser Wohnung bzw. dieses (dann bebauten) Grundstücks nach dieser Vergaberichtlinie vorzugehen.

### **VIII) Weiterveräußerung**

Der Kaufinteressent hat sich für sich und seine Rechtsnachfolger im Rahmen des abzuschließenden Sicherungsvertrags zu verpflichten, die ihm zugewiesene Wohnung (Wohnungseigentumsanteile) bzw. das ihm zugewiesene und von ihm bebaute Baugrundstück innerhalb von 20 Jahren nach Abschluss des Kaufvertrages – unabhängig vom zuvor der Gemeinde Oberperfuss eingeräumten Vorkaufsrecht – höchstens zum unter Punkt VII angeführten Preis weiter zu veräußern.

### **IX) Bebauungs- und Fertigstellungspflicht**

Bei Vergabe eines unbebauten Grundstücks ist der Kaufinteressent verpflichtet, das Grundstück binnen 2 Jahren ab Abschluss des Kaufvertrags mit einem entsprechenden Eigenheim zu bebauen und ist das Eigenheim binnen weiterer 4 Jahre fertigzustellen. Für den Fall, dass der Kaufinteres-



sent dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist der Kaufvertrag ohne Aufzinsung auf Kosten des Kaufinteressenten rückabzuwickeln.

### **X) Pönale**

Sollte der Kaufinteressent oder einer seiner Rechtsnachfolger im Eigentum an den zu erwerbenden Liegenschaftsanteilen (samt Wohnungseigentum) bzw. dem Baugrundstück gegen die Bestimmungen der Vergaberichtlinie oder des Sicherungsvertrags verstoßen, so hat er sich vertraglich zu verpflichten, bei jedem von der Gemeinde Oberperfuss festgestellten Verstoß je Verstoß eine Konventionalstrafe in Höhe von je € 50.000,00 (in Worten: Euro fünfzigtausend) binnen 14 Tagen nach Aufforderung durch die Gemeinde an die Gemeinde zu zahlen. Dieser Betrag ist wertgesichert nach dem VPI 2020 oder dessen Nachfolgeindex (Ausgangsbasis ist Monat der allseitigen Unterfertigung des Kaufvertrages zum Ersterwerb).

Die Gemeinde kann die oa. Pönale im Fall eines konkreten Verstoßes, je nach dessen Schweregrad, mindern oder bei Härtefällen gänzlich drauf verzichten.

### **XI) Ausnahmebestimmungen**

In besonders gelagerten Fällen kann von den Vergaberichtlinien oder einzelnen Bestimmungen ausnahmsweise abgegangen werden.

### **XII) Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss im Gemeinderat und Kundmachung an der Amtstafel in Kraft.

### **XIII) Anmerkungen**

Die Vergabe seitens der Gemeinde Oberperfuss erfolgt nur projektbezogen. Es soll bewusst die Evidenthaltung von Kaufinteressenten samt ständiger Aktualisierung der relevanten Daten und der damit verbundene Aufwand vermieden werden.

Hinsichtlich der in dieser Richtlinie festgelegten Verfahrensweise zur Vergabe wird festgehalten, dass seitens der Gemeinde Oberperfuss davon ausgegangen wird, dass attraktive Wohnungen oder Baugrundstücke zur Vergabe gelangen werden. Damit ist mit einer Vielzahl von Anträgen zu rechnen, die nicht alle im Vorfeld schon einer Detailprüfung unterzogen werden können.

Durch den gewählten Modus wird gewährleistet, dass zwar nur Anträge zur Vergabe gelangen, die nach der Vorprüfung als geeignet erachtet werden, die Gemeinde aber nur jene Anträge einer Detailprüfung unterziehen muss, hinsichtlich derer tatsächlich eine Zuweisung ansteht.

Bei der Vergabe sind alle Anträge zu berücksichtigen, sodass eine vollständige Reihung hinsichtlich aller zur Vergabe zugelassenen Anträge/Kaufinteressenten erfolgt. Damit wird gewährleistet, dass bei einem Ausfall von Kaufinteressenten, die nicht mehr zur Annahme der Zuweisung bereit oder (durch Änderung der Umstände) geeignet sind, die weiteren zum Zuge gelangenden Kaufinteressenten gereiht und festgelegt sind.

# Wohnungsbewerbungsbogen der Gemeinde Oberperfuss

(Stand: September 2022)

## Persönliche Daten - Wohnungswerber/Wohnungswerberin

Familienname: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Geburtsort: \_\_\_\_\_

Staatsbürgerschaft: \_\_\_\_\_ Beruf: \_\_\_\_\_

Anzahl der bei dieser Person lebenden Kinder (als Hauptwohnsitz): \_\_\_\_\_

Familienstand: \_\_\_\_\_

gemeinsame/s Kind/er: \_\_\_\_\_

Lebensgemeinschaft (mind.3 Jahre gemeinsamer Haushalt): \_\_\_\_\_

## Derzeitige Adresse

Straße/Stock/Top: \_\_\_\_\_

Postleitzahl: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

Hauptwohnsitz in Oberperfuss seit: \_\_\_\_\_

## Persönliche Daten – Ehepartner\*in/Lebensgefährt\*in

Familienname: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Geburtsort: \_\_\_\_\_

Staatsbürgerschaft: \_\_\_\_\_ Beruf: \_\_\_\_\_

## Derzeitige Adresse- Ehepartner\*in/Lebensgefährt\*in

Straße/Stock/Top: \_\_\_\_\_

Postleitzahl: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

## Derzeitige Wohnverhältnisse

Miete \_\_\_\_\_ Eigentum \_\_\_\_\_ (Groß)elterliche Wohnung \_\_\_\_\_ Dienstwohnung \_\_\_\_\_ Haus \_\_\_\_\_

Wohnungsgröße: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

**Von welchen Personen wird dieses Wohnobjekt derzeit bewohnt?**

(Außer dem Wohnungswerber/der Wohnungswerberin)

Familien- und Vorname

Verwandtschaftsverhältnis

<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>

**Welche Personen werden die beantragte Wohnung beziehen?**

Familien- und Vorname

Verwandtschaftsverhältnis

<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>

**Behinderung bzw. Pflegestufe**

Familien- und Vorname

Verwandtschaftsverhältnis

<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>

**Gründe des angestrebten Wohnungswechsels**

---

---

---

**Befindet sich noch ein weiteres Wohnobjekt (Eigenheim, Wohnung, bebaubares Grundstück) im Eigentum**

- Des Wohnungsberbers/der Wohnungswerberin \_\_\_\_\_
- Des Ehepartners/Lebensgefährten/der Lebensgefährtin \_\_\_\_\_
- Einer sonstigen Person, die in das geförderte Objekt einzieht \_\_\_\_\_

Wenn ja, Anschrift des Wohnobjektes/Grundstückes \_\_\_\_\_

Größe des Wohnobjektes/Grundstückes \_\_\_\_\_

Wurde dieses Wohnobjekt mit öffentlichen Mitteln gefördert \_\_\_\_\_

Wenn ja, Art der Förderung \_\_\_\_\_

Wurde das Förderungsdarlehen begünstigt zurückbezahlt \_\_\_\_\_

Wenn ja, Datum der Bewilligung der begünstigten Rückzahlung \_\_\_\_\_

Von welchen Personen wird dieses Wohnobjekt (Eigenheim, Wohnung) derzeit bewohnt?

Familien- und Vorname	Verwandtschaftsverhältnis
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

**Ehrenamtliche und unentgeltliche verantwortliche Funktion (Sozial-, Kultur-, Sportbereich oder Hilfsorganisationen im Wirkungsbereich von Oberperfuss)**

Name des Vereins/der Organisation	von - bis
Beschreibung der Tätigkeit	
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Ich/wir nehme/n zur Kenntnis, dass falsche oder unvollständige Angaben ein Ausscheiden aus der Wohnungswerber/innen-Liste erwirken. Die Angaben werden von Seiten der Gemeinde Oberperfuss überprüft.

Die Vergabe eines Wohnobjektes setzt voraus, dass hierfür ein gültiger Wohnungsbewerbungsbogen vorliegt.

Ich/wir erkläre/n verbindlich, ein zugewiesenes Wohnobjekt ausschließlich für den Eigenbedarf zur Befriedigung des regelmäßigen Wohnbedürfnisses (Hauptwohnsitz) zu verwenden.

Weiters erkläre/n ich/wir mit meiner/unsere(r) Unterschrift, dass ich/wir keine weiteren Wohnobjekte im Eigentum besitze/n und an keiner anderen Wohnung ein Wohnrecht habe/n. Das Eigentum bzw. das Verfügungsrecht an der bisherigen Wohnung ist binnen 6 Monaten nach Bezug aufzugeben.

Ich/wir habe/n die Wohnungsvergaberichtlinien der Gemeinde Oberperfuss erhalten.

## Datenschutz

### 1. Information:

Mit dem Ausfüllen und Einreichen des gegenständlichen Wohnungsbewerbungsbogens stellen Sie die darin enthaltenen Daten frei zur Bearbeitung zu dem Zweck, am Vormerkssystem für Wohnungsbewerber/innen der Gemeinde Oberperfuss teilzunehmen. Damit liegt zumindest eine Einwilligung in die Verarbeitung dieser Daten zu diesem Zweck vor. Mit Wegfall des Zweckes werden die Daten gelöscht.

Zur Erfüllung der Vergabekriterien ist ein Abgleich Ihrer Angaben mit dem Zentralen Melderegister (ZMR) vorgesehen, wofür Ihre Einwilligung erforderlich ist. Ebenso ist im Fall der geplanten Zuweisung einer geförderten Wohnung die Weitergabe der Daten an den Bauträger bzw. das Land Tirol (Abt. Wohnbauförderung) vorgesehen, wozu abermals Ihre Einwilligung erforderlich ist. Die folgende (Pkt. 2) Einwilligung muss daher von Ihnen erteilt werden, wenn Sie an diesem „Verfahren“ zur Zuweisung von Wohnungen teilnehmen wollen.

### 2. Einwilligung:

Hiermit willige ich ein bzw. bevollmächtige ich die Gemeinde Oberperfuss, dass die Gemeinde Oberperfuss meine, auf diesem Wohnungserhebungsbogen angeführten Daten mit dem ZMR abgleichen darf. Weiters willige ich/willigen wir ein, dass die Gemeinde Oberperfuss gegebenenfalls diese Daten an den Bauträger bzw. das Land Tirol (Amt der Tiroler Landesregierung Abt. Wohnbauförderung) weiterleiten darf.

Ich werde/wir werden hiermit informiert, dass ich/wir diese Einwilligung jederzeit formfrei widerrufen kann/können, mit der möglichen Konsequenz, aus der Liste der Wohnungswerber/innen ausgeschieden zu werden.

Oberperfuss, am .....

.....  
Datum und Unterschrift des/der Wohnungswerbesr/in

.....  
Datum und Unterschrift des/der Lebensgefährten/in